

STATUTEN

DES MODELL RENNSPORT-CLUB ST. GALLEN

Der Modell Rennsport-Club St. Gallen ist der SRCCA, Swiss R/C Car Clubs Association angeschlossen.

I BEZEICHNUNG, SITZ UND AUFGABE

1. Bezeichnung

Der Modell Rennsport-Club St. Gallen (nachstehend MRCSG genannt) ist ein konfessionell und politisch neutraler Club.

2. Sitz

Der Sitz des MRCSG befindet sich jeweils beim Präsidenten.

3. Aufgabe

Der MRCSG verfolgt die Ziele der Swiss R/C Car Clubs Association (nachstehend SRCCA genannt).

Die Aufgabe umfasst alles, was seinen Mitgliedern dient. Der MRCSG kann auch Grundstücke erwerben.

II MITGLIEDSCHAFT

4. Arten der Mitgliedschaft

- a. Aktivmitglieder
- b. Familienmitglieder
- c. Aktiv-Plusmitglieder
- d. Juniorenmitglieder
- e. Passivmitglieder
- f. Ehrenmitglieder

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer sich verpflichtet, an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand kann festlegen, dass vor der definitiven Aufnahme in den Verein jeder Interessent eine Probezeit von höchstens einem Jahr zu absolvieren hat, während welcher er an bestimmten Anlässen teilzunehmen hat.

b) Familienmitglieder

Familienmitglied kann nur werden wer im gleichen Haushalt des Aktivmitgliedes lebt.

c) Aktiv-Plus Mitglieder

Aktiv-Plusmitglied kann jeder werden der nicht aktiv am Verein mitwirken will.

d) Juniorenmitglieder

Juniormitglied des MRCSG wird, wer noch nicht 18 jahrig ist und die Einwilligung der Eltern zum Beitritt vorweisen kann

e) Passivmitglieder

Passivmitglieder des Vereins konnen naturliche und juristische Personen werden, welche mit ihrer Mitgliedschaft den Verein finanziell, moralisch oder auf andere Weise unterstutzen wollen.

f) Ehrenmitglieder

Sind Mitglieder die sich im besonderen Masse fur den Verein oder den Modellrennsport eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung auf entsprechenden Antrag des Vorstandes ausgesprochen.

5. Rechte und Pflichten

Jedes Vereinsmitglied hat an der Generalversammlung zu erscheinen und besitzt ein Stimmrecht.

Zusatztliche Rechte von Aktiv-, Familien-, Aktiv-Plus-, und Juniorenmitglieder:

- Teilnahme an Klubmeisterschaft (Klubmeisterschaft separat geregelt)
- Benutzung der Rennpiste und Infrastruktur
- Nationale Rennlizenz

Alle Aktiv-, Familien-, Aktiv-Plus-, Passiv- und Juniorenmitglieder haben folgende Pflichten:

- Leistung des Jahresbeitrages
- Respektierung aller Bestimmungen des MRCSG und des SRCCA.

Zusatztliche Pflichten von Aktiv-, Familien- und Juniorenmitglieder sind:

- Teilnahme an Pisteninstandstellung
- 4 Tageseinsatze zur Mithilfe an Rennen.

6. Verlust der Mitgliedschaft und Pistenverbot

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklarung an den Vorstand. Er ist moglich auf das Ende eines Vereinsjahres. Das austretende Mitglied schuldet seinen Jahresbeitrag bis Ende des Vereinsjahres.

Uber den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst die Generalversammlung. Der Ausschluss ohne Angabe der Grunde ist gestattet (Art. 72 ZGB). Fur den Ausschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Generalversammlung notwendig.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermogen keinen Anspruch. Fur die Beitrage haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Vereinsmitglieder, welche trotz zweimaliger Mahnung mit einem

Mitgliederbeitrag im Verzug sind, können vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

Nichteinhalten der Pflichten nach mehrmaliger Aufforderung durch den Vorstand und Mehrheitsbeschluss durch die Generalversammlung.

Der Vorstand kann einem Mitglied aus wichtigen Gründen ein Pistenverbot erteilen. Wichtige Gründe sind u.a.

- unsportliches Verhalten
- Ausschluss durch den SRCCA

Es ist dem Vorstand vorbehalten, Gründe für einen Pistenverbot anzugeben.

Alle Mitglieder akzeptieren mit dem Eintritt die Statuten diese gelesen und angenommen zu haben.

III CLUB-ORGANE

7. Organe

Die Organe des MRCSG sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

A) GENERALVERSAMMLUNG

8. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils gegen Ende Jahr, nach der Rennsaison statt.

Der Vorstand kann jederzeit a.o. Generalversammlungen einberufen. Auf schriftliches Begehren von mindestens 50% der Mitglieder hat der Vorstand eine a.o. Generalversammlung einzuberufen.

9. Anträge und Wahlvorschläge

Jedes *Aktiv*mitglied kann dem Vorstand bis 10 Tage vor der GV Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung einreichen.

10. Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenberichtes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge u. Startgelder
- Revision der Statuten
- Auflösung des Clubs
- Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte Anträge

11. Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung wählt und beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

B) VORSTAND

12. Konstituierung

Der Vorstand des MRCSG setzt sich zusammen aus dem:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar und Sekretär
- Kassier
- erster Beisitzer / Chef Wagenabnahme
- zweiter Beisitzer / Material- und Platzchef

Ein Vorstandsmitglied kann für mehrere Chargen gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

13. Befugnisse

Der Vorstand legt die Clubpolitik fest und beschliesst in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Vorstand übt diejenigen Befugnisse aus, welche ihm in den Statuten vorbehalten sind. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den MRCSG gegen aussen.

Der Vorstand arbeitet das Clubprogramm aus und kann Kommissionen bestellen. Er ernennt die Delegierten für die Delegiertenversammlungen der SRCCA.

Der Vorstand kann über Anschaffungen bis 1000.- frei verfügen.

C) RECHNUNGS-REVISOREN

14. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

IV FINANZEN

15. Finanzen

Der Clubhaushalt wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- Startgelder
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Spenden und übrige Einnahmen

16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

V SCHLUSSBEMERKUNGEN

17. Auflösung

Im Falle einer Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation. *Übrigbleibendes Vermögen wird auf einem Sperrkonto durch den SRCCA treuhänderisch verwaltet, bis der Club wieder aktiviert wird.*

18. Mitgliederbeiträge

Werden von der Generalversammlung festgelegt und sind separat geregelt.

19. Haftpflichtversicherung

Aktiv- und Juniorenmitglieder sind durch den SRCCA gegen Schadenfälle versichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf Drittpersonen und Sachschäden, ausser an den Automodellen. Sie gilt aber nur bei abgesperrter Piste für Training und Rennen.

20. Statutenänderung

Der Vorstand hat Änderungsanträge für diese Vereinsstatuten mit der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung im vollen Wortlaut mitzuteilen. Beschlüsse über Abänderungen der Statuten erfolgen gemäss Art. 10 Mitglieder haben Abänderungsanträge für die Statuten dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

21. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. Februar 2007 genehmigt und treten sofort in Kraft. Alle bisherigen Statuten sind somit aufgehoben.

MODELL RENNSPORT-CLUB ST. GALLEN



Der Präsident



Der Vizepräsident